



MARKTREGLEMENT

**DER GEMEINDE WALZENHAUSEN
VOM 24. NOVEMBER 2013**

Allgemeines

Der Gemeinderat Walzenhausen erlässt, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung folgendes Marktreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens. Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

²Artikel 7 – 18 sowie 20 – 22 beziehen sich ausdrücklich auf von der Gemeinde organisierte Märkte. Für privat organisierte Märkte und Veranstaltungen mit Verkaufsständen gelten dieses Reglement und speziell die genannten Artikel sinngemäss.

Art. 2 Märkte

¹Es wird unterschieden zwischen von der Gemeinde organisierten Märkten und Märkten, die von Privaten auf öffentlichem Grund veranstaltet werden.

²Private Veranstalter/-innen haben sich vorgängig mit dem Marktchef/der Marktchefin in Verbindung zu setzen. Diese(r) erteilt die Bewilligung für die Durchführung.

³Die Gemeinde organisiert in der Regel den jährlichen Warenmarkt.

Art. 3 Marktperimeter

¹Der Gemeinderat legt auf Antrag des Marktchefs/der Marktchefin das Marktgebiet verbindlich fest und genehmigt entsprechende Pläne.

Art. 4 Publikation

¹Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Website usw.) publiziert.

Art. 5 Wahl des Marktchefs/der Marktchefin / Ressortzuteilung

¹Der Gemeinderat wählt einen Marktchef/eine Marktchefin und eine Stellvertretung. Diese sind in ihrer Funktion der vom Gemeinderat bestimmten Ressortleitung zugeteilt und unterstellt.

Art. 6 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin

¹Der Marktchef/die Marktchefin ist zuständig für die

- Organisation und die Durchführung der Märkte;
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements;
- Überwachung des Marktbetriebes;
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen;
- Erstellung eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze;
- Vorbereitung des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.);
- Werbung;

- Umsetzung und den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes sowie den
- Einzug der Stand- und Platzgebühren.

²Des weiteren kann er/sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 Verkaufsstände

¹Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs/der Marktchefin zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Art. 8 Zulassung

¹Der Markt steht Allen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements unterziehen, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

²Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

³Bewerben sich mehrere Markthändler/-innen mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber/-innen den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

⁴Der Marktchef/die Marktchefin kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Art. 9 Anmeldung

¹Anmeldungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldeschluss wird jedes Jahr vom Marktchef/von der Marktchefin festgelegt und auf der Gemeinde-Website veröffentlicht. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn die Platz- und Angebotsverhältnisse das zulassen. Zu- und Absagen werden grundsätzlich bis 14 Tage vor Marktbeginn vom Marktchef/von der Marktchefin bestätigt.

²In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel sowie die Masse (Länge und Breite) des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

Art. 10 Bewilligung

¹Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Der Marktchef/die Marktchefin kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 11 Platzbelegung

¹Über zugewiesene Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef/die Marktchefin anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 12 Abtretung an Dritte

¹Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs/der Marktchefin nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 13 Abmeldung

¹Im begründeten Verhinderungsfall hat eine Abmeldung bis spätestens 24 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktchef/die Marktchefin von dieser Regelung absehen.

Art. 14 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

²Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes und bei Platznot kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Marktchef/die Marktchefin nach Absprache mit der Ressortleitung des Gemeinderates begrenzt werden.

Art. 15 Marktdauer / Verkaufszeiten

¹Der von der Gemeinde organisierte Warenmarkt dauert von:
08:30 h bis 18:00 h.

Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt:
ab 09:00 h durchgehend bis 17:00 h.

Diese Zeiten sind verbindlich. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

²Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Art. 16 Fahrzeuge

¹Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.
Der Marktchef/die Marktchefin legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 17 Gebühren

¹Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag des Marktchefs/der Marktchefin den Gebührentarif fest. Dieser kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

²Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Art. 18 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

¹Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 19 Lebensmittel

¹Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

²Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei unsachgemäßem Umgang mit Lebensmitteln ab.

Art. 20 Lautsprecher

¹Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 21 Standbeschriftung

¹Alle Marktteilnehmenden haben ihren Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 22 Preisanschrift

¹Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 23 Masse und Gewichte

¹Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 24 Tierseuchenverordnung

¹Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

¹Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Art. 26 Abfallentsorgung

¹Der Marktchef/die Marktchefin erlässt ein Abfallkonzept für den Marktbetrieb. Die Markthändler haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen und die Gebühren zu bezahlen. Verzichtet die Gemeinde auf ein Abfallkonzept, haben die Markthändler ihren Abfall selber mitzunehmen.

Art. 27 Änderungen an Mietständen

¹Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 28 Haftung

¹Jeder Markthändler muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

³Das lokale Gewerbe, welches am Markt teilnimmt, ist selber für die entsprechenden Versicherungen verantwortlich.

⁴Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen, welche am Markt teilnehmen, sind selber für die entsprechenden Versicherungen verantwortlich.

Art. 29 Arbeitsbewilligungen

¹Für gültige Arbeitsbewilligungen und ggf. Reisengewerbelegitimation sind die Ausstellenden selber besorgt und verantwortlich. Sie sind dem Marktchef/der Marktchefin auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30 Änderungen im Marktwesen

¹Bei Veränderungen im Marktwesen kann der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen werden.

Art. 31 Zu widerhandlungen

¹Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

²Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 32 Rechtsmittel

¹Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 33 Inkrafttreten

¹Dieses Marktreglement wurde am 25.06.2013 vom Gemeinderat erlassen und tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am 24.11.2013 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta

Gebührentarif

Dieser Gebührentarif wurde am 04.02.2014 vom Gemeinderat erlassen.

1.	Gemeindestand (Länge: 3m) mit Zeltdach	Fr. 15.00
2.	Gemeindestand (Länge: 3m) ohne Zeltdach	Fr. 15.00
3.	Platzmiete für Stand / Verkaufswagen je lfm	Fr. 5.00
4.	Stromanschluss 230 Volt	Fr. 5.00
5.	Stromanschluss 380 Volt	Fr. 5.00
6.	Werbebeitrag	Fr. 5.00